|  |  |
| --- | --- |
| Muster - Inkubationsvertrag |  |
| zwischen der Firma |  |
| **Inkubator**  ‎(nachfolgend „**INK**“ oder „**Gesellschaft**“ genannt)‎ |  |
| und |  |
| Vorname Nachname**,** geboren am XX.XX.XXXX in Geburtsort (Land), wohnhaft Straße, PLZ Ort,  Vorname Nachname**,** geboren am XX.XX.XXXX in Geburtsort (Land), wohnhaft Straße, PLZ Ort, |  |
| ‎(nachfolgend jeweils einzeln „**Teammitglied**“ und zusammen das „**Projektteam**“ genannt)‎ |  |
| zusammen „**die Parteien**“ genannt | |

# Präambel

Der Inkubator, eingetragen im Handelsregister ...... finanziert und unterstützt Projekte aus den Bereichen "Informationstechnologie" („IT-Projekte“). Nach eingehender Prüfung hat der Inkubator beschlossen, das IT-Projekt „**Projektname**“ **(„Projekt“)** in die Förderung aufzunehmen. Projektziel der Parteien ist es, auf der Grundlage eines mit dem Inkubator abgestimmten Entwicklungsplans das Projekt über eine in diesem Plan zu bestimmende Laufzeit dahin weiterzuentwickeln, dass auf der Basis der erzielten Ergebnisse die gemeinsame Gründung eines selbständigen Unternehmens durch die Parteien erfolgen kann, das die erzielten Ergebnisse wirtschaftlich gewinnbringend verwertet. Der Inkubator beabsichtigt, das Projektteam auf dieses gemeinsame Ziel hin umfassend zu beraten und zu unterstützen.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien Folgendes:

## Vertragsgegenstand/Inkubationsphase

### Die Vereinbarung regelt die Zusammenarbeit der Parteien sowie Art und Umfang der Unterstützung des Projektteams durch Inkubator während der Entwicklung des Projekts „**Projektname**“. Details der geplanten Entwicklung sind in dem zwischen den Parteien abgestimmten Entwicklungsplan, der als **Anlage 1** („Entwicklungsplan“) beigefügt ist, verbindlich festgehalten. Er enthält das Ziel des Projekts, die festgelegte Laufzeit der Zusammenarbeit („Inkubationsphase“), einzelne Meilensteine für die Erreichung von Zwischenzielen sowie einen Terminplan für deren Erreichung. Dieser Entwicklungsplan ist Vertragsbestandteil und kann nur einvernehmlich zwischen den Parteien geändert werden. Bei Widersprüchen zwischen Regelungen dieser Vereinbarung und dem Inhalt von **Anlage** **1** kommt den vertraglichen Vereinbarungen dieses Vertrages Vorrang zu. Das Projektteam wird während der Inkubationsphase nicht von den Inhalten des Entwicklungsplanes, insbesondere von den darin bestimmten Meilensteinen abweichen, es sei denn, die Abweichung ist zuvor mit Inkubator abgestimmt und durch diesen schriftlich genehmigt.

### Es wird angestrebt, das Projekt in eine eigenständige, gemeinsame Gesellschaft der Parteien („**Ausgründung**“ oder „**Ausgründungsgesellschaft**“) auszugründen. Ob das Projekt die Ausgründungsreife erreicht, ist im Wesentlichen von den Leistungen des Projektteams und dessen Teammitgliedern abhängig. Die Parteien werden die Ausgründungsreife des Projekts evaluieren und gemeinsam über die Umsetzung einer Ausgründung entscheiden. Sollte es nach einvernehmlicher Auffassung der Parteien für das Erreichen der Ausgründungsreife erforderlich und zielführend sein, kann die Dauer der Inkubationsphase von den Parteien einvernehmlich auch angemessen verlängert werden.

### Herr/Frau XXX, Herr/Frau XXXX und Herr/Frau XXX schließen als Mitglieder des Projektteams jeweils einen auf die Laufzeit der Inkubationsphase oder auf einen kürzeren Zeitraum befristeten Anstellungsvertrag mit dem Inkubator ab.

### Der Inkubator stellt dem Projektteam eine moderne Infrastruktur, einschließlich Büro-, Besprechungs- und Entwicklungsräume samt geeigneter Entwicklungsausstattung zur Verfügung. Das Projektteam bekommt die Möglichkeit auf Ressourcen des Inkubator zurückzugreifen. Dies umfasst insbesondere die Unterstützung bei der Kommunikation mit der Ursprungseinrichtung, die Anmeldung und Verwaltung von geeigneten Erfindungen und anderen Schutzrechten, die Etablierung eines Projektmanagementsystems sowie die kaufmännische und rechtliche Unterstützung einschließlich der Durchführung von Marktanalysen und der Erstellung eines Finanz- und Businessplans für die Ausgründungsgesellschaft sowie die eventuell erforderliche Beratung zu rechtlichen Themenstellungen während der Inkubationsphase durch Netzwerkpartner des Inkubator. Ferner wird sich der Inkubator bemühen, die Ausgründungsgesellschaft bei ihrer Einbindung in ein weitreichendes Gründer- und Business-Netzwerk zu unterstützen.

### Während der Inkubationsphase wird Inkubator – u. U. in enger Abstimmung mit seinem etwaig bestehenden Technologietransferpartner - die Teammitglieder im Hinblick auf die Ausgründung individuell sowie als Team schulen und coachen. Ziel der Schulung und des Coachings ist dabei auch die Unterstützung im Hinblick auf die Entscheidung über die künftige Zusammensetzung des Gründerteams im Rahmen der Ausgründung sowie die Verteilung der entsprechenden künftigen Aufgaben in der Ausgründungsgesellschaft innerhalb des Projektteams, insbesondere was die Übernahme von Geschäftsführungs- und sonstigen Leitungsaufgaben angeht.

### Soweit Inkubator für die Förderung des Projekts weitere Fördergelder öffentlicher Stellen beantragt, verpflichtet sich das Projektteam, dem Inkubator bei der Antragstellung, insbesondere bei der Erstellung von für den Antrag erforderlichen Exposés und sonstigen Antragsunterlagen, nach besten Kräften zu unterstützen.

### Das Projektteam bestätigt dem Inkubator, dass sie für das im Rahmen der Inkubation geförderte Vorhaben keine weiteren Förderungen in Anspruch nehmen. Beabsichtigte zukünftige Förderungen des geförderten Vorhabens sind dem Inkubator vor Beantragung anzuzeigen, um eine Doppelförderung zu vermeiden. Das Projektteam hat Inkubator von Ansprüchen Dritter aus einer unberechtigten Doppelförderung auf erstes Anfordern durch Inkubator freizustellen.

## Projektleiter, Verantwortlichkeit des Projektteams

### Das Projektteam bestimmt für die Inkubationsphase als Projektleiter **Name Projektleiter** **("Projektleiter"**). Der Projektleiter ist verantwortlicher Vertreter und primärer Ansprechpartner des Projektteams im Verhältnis zu Inkubator für sämtliche Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem Projekt und dessen ordnungsgemäßer Durchführung. Er ist verpflichtet, sämtliche Vorgaben, Weisungen und/oder Informationen etc., die er von Inkubator erhält, an sämtliche Teammitglieder unverzüglich zu kommunizieren. Ungeachtet der Vertretungsbefugnis des Projektleiters für das Projektteam, sind allerdings auch sämtliche Teammitglieder jeweils einzeln dafür verantwortlich, dass die vertraglichen Vorgaben und Verpflichtungen aus diesem Vertrag eingehalten und während der Durchführung des Projekts beachtet und umgesetzt werden. Für den Fall der Beendigung seiner Projektleitertätigkeit, ist unverzüglich ein neuer Projektleiter von den Teammitgliedern zu bestimmen und gegenüber Inkubator zu benennen.

### Das Projektteam trägt im Verhältnis zu Inkubator die Verantwortung für die Einhaltung der förderrechtlichen Rahmenbestimmungen des Projektes. Entsprechend ist das Projektteam, insoweit vertreten durch den Projektleiter für die ordnungsgemäße Dokumentation und Verwendung der dem Projekt zur Verfügung stehenden Fördermittel verantwortlich. Rechte an Arbeits- und Entwicklungsergebnissen

### Alle übertragbaren und frei verfügbaren Rechte an den bis zum Abschluss dieses Vertrages von den einzelnen Mitgliedern des Projektteams gemachten und für das Projekt relevanten Erfindungen, darauf angemeldete oder erteilte Patente, sonstige gewerbliche Schutzrechte und die Verwertungsrechte an Urheberrechten, Software, Hardware und Prototypen, die für die Ausgründung zweckmäßig, wesentlich und/oder erforderlich sind und die zu Dokumentationszwecken in der diesem Vertrag als **Anlage 2** beigefügten Aufstellung zusammengefasst sind (zusammen: “Background-IP”) werden die betreffenden Mitglieder des Projektteams nach erfolgter Ausgründung im erforderlichen Umfang auf die Ausgründungsgesellschaft übertragen. An urheberrechtlich geschützten Computerprogrammen, für die die vorstehenden Regelungen gelten, räumen die betreffenden Mitglieder des Projektteams der Ausgründungsgesellschaft ein exklusives Nutzungsrecht mit dem Recht zur Unterlizenzierung und Veränderung des Quellcodes ein.

### Die Rechte an sämtlichen während der Inkubationsphase und im Zusammenhang mit der Projektdurchführung entstehenden Arbeits- und Entwicklungsergebnisse der Mitglieder des Projektteams (zusammen: “Foreground-IP”), stehen ausschließlich dem Inkubator zu. Arbeits- und Entwicklungsergebnisse sind sämtliche Zwischen- und Endergebnisse, einschließlich, aber nicht beschränkt auf, Erfindungen, sonstige schutzrechtsfähige Erkenntnisse, sonstige wissenschaftliche und technische Erkenntnisse, urheberrechtlich geschützte Ergebnisse, Know-how, Materialien, Verfahren sowie deren Beschreibungen, Daten und Datenbanken, Versuchsanordnungen und Modelle. Die einzelnen Teammitglieder haben eine angemessene schriftliche Dokumentation des bei ihnen jeweils entstandenen Foreground-IP im Sinne dieses Vertrags sicherzustellen, diese ständig zu aktualisieren und sie Inkubator zu jeder Zeit zugänglich zu machen. Mit der Erstellung der jeweiligen Dokumentation überträgt das betreffende Teammitglied die Rechtsinhaberschaft und das Eigentum daran an Inkubator, das die Übertragung bereits jetzt annimmt. Sofern eine solche Übertragung, wie im Falle von urheberrechtlich geschützten Werken nicht möglich ist, räumt das betreffende Teammitglied Inkubator ein ausschließliches, unwiderrufliches und inhaltlich, zeitlich und räumlich unbeschränktes Nutzungs- und Verwertungsrecht für alle bekannten und künftig bekanntwerdenden Nutzungsarten, einschließlich des Rechts der Vergabe von Unterlizenzen ein. Das nach Maßgabe dieser Regelung Inkubator zustehende Foreground-IP wird Inkubator nach erfolgter Ausgründung im erforderlichen Umfang auf die gemeinsame Ausgründunggesellschaft übertragen bzw. die erforderlichen Nutzungsrechte einräumen.

## Vertraulichkeit/Publikationsrechte

### Die Teammitglieder sind im Rahmen und für die Dauer der Inkubationszeit verpflichtet, alle das Projekt betreffenden Arbeits- und Entwicklungsergebnisse, die als Geschäfts- und Betriebsgeheimnis zu qualifizieren sind, sowie sonstige interne Informationen und Unterlagen über das Projekt, die im Interesse der Projektdurchführung und einer erfolgreichen Ausgründung offensichtlich als geheimhaltungsbedürftig erkennbar sind, streng vertraulich zu behandeln und nicht an Außenstehende weiterzugeben. Die Mitglieder des Projektteams sind sich bewusst, dass sie im Falle einer Verletzung dieser Geheimhaltungspflicht Inkubator zum Ersatz des hieraus möglicherweise entstehenden Schadens verpflichtet sind.

### Die Teammitglieder sind, sofern nicht berechtigte Interessen von Inkubator entgegenstehen, berechtigt im Rahmen ihrer Forschungs- und Wissenschaftsfreiheit zu Art, Gegenstand und Ergebnis des Projekts zu veröffentlichen. Veröffentlichungen – gleich welcher Art – sind frühzeInkubatorg mit Inkubator abzustimmen und bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung vom Inkubator. Das Projektteam stellt Inkubator wenigstens 60 Tage vor der geplanten Veröffentlichung ein Manuskript zur Verfügung, um Inkubator Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Sofern Inkubator Änderungsvorschläge unterbreitet, sind diese zu berücksichtigen. Inkubator wird seine Zustimmung zur Publikation nicht ohne wichtigen Grund verweigern. Zum Erhalt von Schutzfähigkeit und gewerblicher Verwendbarkeit der Arbeitsergebnisse kann Inkubator verlangen, dass eine Veröffentlichung um angemessene Zeit hinausgeschoben wird. Widerspricht Inkubator einer ihm vorgelegten Veröffentlichung nicht binnen vier Wochen nach Eingang der vollständigen Unterlagen, gilt die Zustimmung als erteilt. Diese Verpflichtungen treffen auch jedes einzelne Mitglied des Projektteams, soweit es beabsichtigt, eigenständig zu veröffentlichen.

## Berichts- und Informationspflichten

### Das Projektteam wird dem Inkubator regelmäßig, mindestens aber einmal monatlich über Fortgang und Entwicklungsstand der Projektarbeiten berichten. Die insoweit relevanten inhaltlichen Vorgaben richten sich nach den Anforderungen vom Inkubator und werden von diesem nach eigenem Ermessen festgelegt. Die Berichte sind der Geschäftsführung vom Inkubator oder einer von der Geschäftsführung bestimmten Person zu den vorgesehenen oder zu den zusätzlich von Inkubator festgelegten Terminen in schriftlicher Form zuzuleiten, wobei die Übersendung per Email genügt.

### Über die vorstehenden Berichts- und Informationspflichten hinaus, ist Inkubator im Zusammenhang mit der gewährten Projektförderung jederzeit berechtigt, die Einsicht in oder die Vorlage von sämtlichen Unterlagen, Aufzeichnungen, Daten, Diagrammen oder Versuchsanordnungen zu verlangen, die im Zusammenhang mit der Projektarbeit stehen. Dies gilt insbesondere auch für die nach Ziffer 3.2 zu erstellende schriftliche Dokumentation des Foreground-IP.

## Beteiligung der Inkubator an der Ausgründungsgesellschaft

### Von den Parteien ist beabsichtigt, das Projekt zu kommerzialisieren und in ein Unternehmen (die „Ausgründungsgesellschaft“), vorzugsweise in der Rechtsform einer GmbH oder einer UG (haftungsbeschränkt), zu überführen und somit auszugründen. Bereits jetzt sind sich die Parteien darüber einig, dass Inkubator als Gegenleistung für die durch die erfolgte Inkubation gewährte Unterstützung und Förderung des Projekts, berechtigt ist, sich als Gründungsgesellschafterin mit einer offenen Beteiligung von **X** % am Stammkapital der Ausgründungs-gesellschaft zu beteiligen und dass die Ausgründungsgesellschaft zu gründen ist. Einigkeit zwischen den Parteien besteht auch dahingehend, dass Inkubator über eine von ihr gehaltene Beteiligung an der Ausgründungsgesellschaft in der Form frei verfügen kann, dass jederzeit eine Übertragung dieser Beteiligung von Inkubator auf eine mit Inkubator in enger Verbindung stehende Institution der Universität des Saarlandes, beispielsweise an einen universitären oder saarländischen Beteiligungsfonds, möglich ist, um dadurch weitere Finanzierungs- und Wachstumsmöglichkeiten für die Ausgründungsgesellschaft realisieren zu können. Dazu ist im Gesellschaftsvertrag der Ausgründungsgesellschaft eine Zustimmungsverpflichtung der übrigen Mitgesellschafter vorzusehen, die nicht unbillig und nur aus wichtigem Grund verweigert werden kann.

### Die vorstehenden Vereinbarungen der Parteien in Bezug auf die Ausgründungsgesellschaft bedürfen zur Formwirksamkeit einer notariellen Beurkundung, zu deren Durchführung und Mitwirkung sich die Parteien hiermit ebenfalls binnen vier Wochen nach Inkrafttreten des Inkubationsvertrages verpflichten.

### **Verwertung der Arbeits- und Entwicklungsergebnisse**

## Sollte es nach der Beendigung dieser Vereinbarung durch Zeitablauf oder einer Kündigung gemäß Ziffer 8.2 innerhalb von 12 Monaten zu keiner Ausgründung kommen, ist Inkubator berechtigt, das Foreground-IP gemäß Ziffer 3.2 eigenständig und nach eigenem Ermessen selbst zu vermarkten bzw. zu verwerten.

## Vertragslaufzeit und Kündigung

### Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung durch die letztzeichnenden Partei in Kraft. Sie endet mit Ablauf der in **Anlage 1** bestimmten Laufzeit der Inkubationsphase.

### Die Vereinbarung kann von Inkubator und dem Projektteam jeweils aus wichtigem Grund außerordentlich mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende durch eine entsprechende schriftliche Erklärung gegenüber der jeweils anderen Partei gekündigt werden. In der Erklärung ist der wichtige Grund zu erläutern, Belege zur Begründung des wichtigen Grundes sind – soweit vorhanden – beizufügen.

Ein wichtiger Grund liegt für Inkubator insbesondere vor, wenn

* 1. das Projektteam zwei aufeinander folgende Meilensteine gemäß **Anlage 1** nicht im dort vorgeschriebenen Zeitplan erreicht und hierdurch das Erreichen der Ausgründungsreife als Projektziel ernsthaft gefährdet wird;
  2. das Projektteam insgesamt und/oder einzelne Teammitglieder wesentliche Pflichten aus dieser Vereinbarung verletzen und die Verletzung nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen, beginnend mit dem Zugang einer schriftlichen Verletzungsanzeige von Inkubator (Email/Fax genügt), abgestellt wird;
  3. ein wesentlicher Know-how-Träger des Projektteams während der Inkubationsphase das zwischen ihm und Inkubator bestehende Arbeitsverhältnis entweder selbst kündigt oder dieses Arbeitsverhältnis von Inkubator aus wichtigem Grund fristlos beendet wird;
  4. Inkubator nach pflichtgemäßer Prüfung des in **Anlage 1** beigefügten Entwicklungsplans und nach eigenem Ermessen vor dem Ablauf der Inkubationsphase zu dem Entschluss kommt, dass das Projekt nicht mit hinreichender Erfolgsaussicht die Gewähr bieten wird, dass die voraussichtlich entstehenden Arbeits- und Entwicklungsergebnisse im Rahmen einer Ausgründungsgesellschaft mit dem erforderlichen wirtschaftlichen Erfolg verwertet werden können.

### Die außerordentliche Kündigung nach Ziffer 7.2 lässt die gemäß Ziffer 3.2 vereinbarte Rechtseinräumung an den bis zum Beendigungszeitpunkt erzielten Arbeits- und Entwicklungsergebnissen (“Foreground-IP”) unberührt. Im Falle einer außerordentlichen Kündigung besteht keine Rückzahlungsverpflichtung bezüglich der durch Inkubator gewährten Förderungen. Dies gilt allerdings nicht in den Fällen einer außerordentlichen Kündigung durch Inkubator aus dem in Ziffer 7.2 lit. b) genannten Grund.

## Schlussbestimmungen

### Die Parteien verpflichten sich, sämtliche Meinungsverschiedenheiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung, insbesondere in Bezug auf den Entwicklungsplan (**Anlage 1**) und die Beurteilung der Ausgründungsreife, einvernehmlich zu regeln. Der ernsthafte Versuch einer einvernehmlichen Regelung gilt als gescheitert, wenn eine Partei dies der anderen schriftlich mitteilt.

### Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien werden die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine rechtlich zulässige Regelung ersetzen, die inhaltlich am ehesten dem vertraglich vereinbarten Zweck entspricht.

### Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel. Soweit diese Vereinbarung auf Anlagen Bezug nimmt, sind diese Bestandteil dieser Vereinbarung.

### Auf die Vereinbarung und alle damit zusammenhängenden Fragen findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Für alle StreInkubatorgkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist das Landgericht XXX ausschließlich zuständig.

### Alle Parteien haben eine Ausfertigung dieses Inkubationsvertrages erhalten.

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  |  |  |
| Ort, Datum |  | Ort, Datum |
|  |  |  |
| **INK** |  | Gründer 2  (Projektname) |
|  |  |  |
| Ort, Datum |  | Ort, Datum |
|  |  |  |
| Gründer 1  (Projektname) |  | Gründer 3  (Projektname) |